



Checkliste

Checkliste: Hygieneregeln für Stallbesuche

Der gravierendste Übertragungsweg von Keimen und Bakterien sind nicht gereinigte Stiefel und Kleidung. Weiterhin können Infektionen durch die Mehrfachnutzung von Kanülen auftreten. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, grund-

sätzliche Hygieneregeln vorzustellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies nur Vorschläge zur Gesunderhaltung des Tierbestandes sind.

Denk daran,

du bist der Betriebsleiter und **bestimmst** somit **die Regeln auf deinem Hof**, so wie es auch andere Betriebsinhaber tun (z.B. die Sicherheitsvorkehrungen eines Schreiners).

Vorbeugen ist besser als sich später mit vermeidbaren Problemen konfrontiert zu sehen, die durch unsachgemäße Maßnahmen entstanden sind. Es ist günstiger, jetzt für die Hygiene etwas mehr aufzuwenden, als später den höheren finanziellen Aufwand durch Gesundheitsprobleme im Tierbestand stemmen zu müssen.

Hygieneregeln für Stallbesucher

1. Jeder Stallbesucher (Tierarzt, Besamer, Nachbar, Kontrollpersonal, Veterinärämtsleiter/in, Viehabholstelle, usw.)
 - » muss saubere Kleidung tragen.
 - » muss gereinigte / desinfizierte Stiefel tragen, wenn die Person etwa vorher bei einem anderen Betrieb war. Wichtig ist dies vor allem, wenn es sich um einen Impf- und/oder Infektionsbetrieb handelt, um Krankheitsübertragungen zu vermeiden.
 - » muss den Betriebsleiter darüber informieren, ob die Stiefel gereinigt / desinfiziert worden sind oder nicht. Wenn der Betriebsleiter darüber nicht informiert wird und/oder die Reinigung und/oder Desinfektion nicht erfolgt ist, sollte die betreffende Person den Betrieb nicht betreten.
2. Vor dem Betreten der Stallgebäude muss der Stallbesucher
 - » den vom Betriebsleiter gestellten Schutzanzug/ Stallmantel und die betriebseigenen Stiefel anziehen. Hierzu ist ein Raum/ Zwischenraum zum Stall sinnvoll.
 - » nötigenfalls Hände ebenso reinigen und desinfizieren.
 - » vor dem Verlassen des Betriebes die Stiefel reinigen.



Checkliste

Checkliste: Hygieneregeln für Stallbesuche

Medikamentenhygiene

3. Bei Blutabnahmen und/oder Entnahme von Gewebeprobe(n) und/oder weiteren Tests sind
 - » für jedes Tier eine neue sterile Nadel und Spritze / Behältnis zu verwenden
 - » und (nötigenfalls) Rückstellmuster (z.B. zweite Blutprobe) anzufertigen.
4. Bei nötigem Medikamenteneinsatz sind
 - » die Beipackzettel der Medikamente auszuhändigen sowie
 - » die Richtlinien (bei Bioverbänden die Bioverbandsrichtlinien),
 - » ebenso die Berufsordnung für Tierärzte
 - » und der Tierschutz im GG (Grundgesetz) zu beachten und einzuhalten.
5. Grundsätzlich sind alle medizinischen Maßnahmen so steril vorzunehmen, dass eine Seuchen- und/oder Krankheitsverbreitung im Tierbestand ausgeschlossen wird.
Hierzu ein Negativbeispiel:
Der BHV1-Impfstoff 1: 1000 verdünnt führt noch zum Infektionsnachweis.
6. Bei Injektionen dürfen nur sterile Einmalnadeln und -spritzen verwendet werden, die aus einer sterilen, verschlossenen Verpackung zu entnehmen sind. Der Anwender muss für jedes Tier eine neue sterile Nadel und eine neue Spritze verwenden.
7. Grundsätzlich sollten keine angebrochenen Medikamente auf dem Betrieb verwendet werden. Es dürfen Medikamente nur mit sterilen Nadeln aus den Flaschen entnommen werden.
8. Anschließend hat der Anwender der Mittel/ Medikamente den Namen und die Chargennummer in das Stallbuch einzutragen.
9. Maßnahmen im Melkstand sind verboten.

Dr. Martin Beer, Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Insel Riems, schreibt zu dieser Problematik:

„... Einfaches 'Ausspülen' oder Desinfizieren ist häufig nicht ausreichend, um das Impfbesteck sicher von Impfstoffresten zu befreien oder Impfviren zu inaktivieren! Verdünnungen der Vakzine um den Faktor 1000 führen in der Regel noch zur nachweisbaren Serokonversion. Es wird daher empfohlen, für die BHV 1-Impfung ein eigenes Impfbesteck einzusetzen, das nicht zur Vakzinierung BHV 1-freier Tiere gegen andere Erkrankungen verwendet wird!“

www.landestieraerztekammer-mv.de/bpt-mv/Tierseucheninfo/BHV_1/bhv_1.html